

Sehr geehrte Frau Ochel-Brinkschröder,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs. Aus unserer Sicht sind die Änderungen sachgerecht.

Lediglich in Nr. 11 (neuer Absatz 1a zu § 31) wird auf § 26 Abs. 3 Bezug genommen. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Bestimmung hier zitiert wird. Eigentlich wäre der § 20 Abs. 2 einschlägig. Aus der Begründung ist auch nicht zu entnehmen, wie der in § 31 genannte Personenkreis mit der Bescheinigung nach § 26 Abs. 3 in Verbindung gebracht werden kann.

Viele Grüße

Hans Jürgen Marker



**Gewerkschaft  
der Polizei**  
Bundesvorstand

**Hans-Jürgen Marker**  
Abteilungsleiter  
Arbeitsschutz/Verkehrspolitik

Stromstraße 4 – 10555 Berlin  
Telefon 030 399921-119  
Telefax 030 399921-29119  
Mobil 0172 2929341  
hansjuergen.marker@gdp.de

Information zu Ihren Rechten und zum Datenschutz: <https://www.gdp.de/Datenschutz>